

**F5.08.01            Gesetzliche Fürsorge, Allgemeines**

**2649-2016**

**Interpellation Sozialhilfemissbrauch**

**Beantwortung Interpellation**

Olivier Barthe (FDP), Mitglied des Gemeinderates, und 12 Mitunterzeichnende haben am 7. April 2016 folgende Interpellation eingereicht:

*"Dietikon hat mit ca. 7 % eine dramatisch hohe Sozialhilfequote. Diese führt zu Steuererhöhungen, welche die Bürger stark belasten und den Zuzug von Arbeitgebern sowie von guten Steuerzahlern erschwert. Neben legitimierten Sozialhilfebezügern profitieren auch Schmarotzer von unserem System, welche neben einer nicht deklarierten Erwerbstätigkeit zusätzlich Sozialhilfe beziehen.*

*Um letztere aufzuspüren, könnten nebst Einsatz von Detektiven zusätzlich sehr kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze dienlich sein. Die Anordnung könnte z.B. eine Stunde vor Einsatz erfolgen. Speziell durch die Dynamik der Kurzfristigkeit könnten anderweitig Verpflichtete enttarnt werden.*

*Die Umsetzung der kurzfristig angeordneten Arbeitseinsätze sollte, um keine zusätzliche Bürokratie zu bemühen, innerhalb eines bestehenden Gefässes erfolgen. Am besten eignete sich wohl die Abteilung Infrastruktur mit ihren Beschäftigungssparten Strassenreinigung, Gewässerreinigung, Winterdienst sowie Gartenbau.*

*Entsprechend bitte ich den Stadtrat höflich um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Welche Mittel werden angewandt, um zu verhindern, dass Erwerbstätige zusätzlich Sozialhilfe beziehen?*
- 2. Wie werden solche Fälle aufgespürt?*
- 3. Inwiefern kann sich der Stadtrat vorstellen, ein dynamisches Arbeitseinsatz-System mit sehr kurzfristigen Aufgebotsen in niederschweligen Anforderungsbereich zu installieren?*
- 4. Wie schätzt der Stadtrat die Kostenfolgen versus der Kostenersparnis für die Stadtkasse ein, falls ein dynamisches Arbeitseinsatz-System eingeführt und einige unrechtmässige Sozialhilfebezüger enttarnt würden?"*

Die Interpellation wird wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1**

Die Erwerbstätigkeit schliesst den (teilweisen) Anspruch auf Sozialhilfe per se nicht aus. Massgebend ist das im Zürcher Sozialhilfegesetz bindende sozialhilferechtliche Existenzminimum. Wird dieses vom Antragsteller bzw. Bezüger trotz Erwerbstätigkeit nicht erreicht, besteht ein Anspruch auf Ausgleich des Fehlbetrags mittels Sozialhilfe.

Erste Anlaufstelle ist das Intake. Seine Aufgabe ist es abzuklären, ob jemand Anspruch oder teilweisen Anspruch auf Sozialhilfe hat, um einen entsprechenden Antrag an die Sozialbehörde einreichen zu können. Die Klärung der Subsidiarität (Hilfe wird nur dann gewährt, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist) hat dabei oberste Priorität. Wenn sich aufgrund der eingereichten Unterlagen eine finanzielle Unterstützung abzeichnet, wird in einem weiteren Schritt überlegt, wie der Sozialhilfebezug mit einer Massnahme abgewendet werden kann oder die Bezugsdauer so kurz wie möglich ausfällt. Eine Möglichkeit bietet die neue Fachstelle Arbeitsintegration. Bei der Anmeldung für Sozialhilfe wird

Sitzung vom 27. Juni 2016 27. Juni 2016

den arbeitsfähigen Betroffenen sofort ein Termin bei der Fachstelle Arbeitsintegration vermittelt. Spätestens da zeigt sich, ob jemand bereit ist, ernsthaft daran mitzuwirken, eine längerfristige finanzielle Unterstützung zu vermeiden. So kann z.B. ein Nichterscheinen zu einer Kürzung oder gar Einstellung der Sozialhilfe führen, weil die Bedürftigkeit nicht ersichtlich ist. Eine Beratung kann andererseits für einen Working Poor auch Unterstützung sein, einen besser bezahlten Job zu finden. Die Abläufe im Intake verhindern grundsätzlich Sozialhilfemissbrauch oder decken ihn zeitnah auf.

## *Zu Frage 2*

Es gibt im Ablauf beim Intake und bei der Sozialberatung verschiedene Kontrollinstrumente, einen Sozialhilfemissbrauch zu erkennen und abzuklären. Die schon bei Frage 1 angedeuteten Massnahmen werden im Folgenden weiter ausgeführt.

### Abklärung der Subsidiarität durch das Intake

Personen, welche in Dietikon Erstantrag oder Wiederantrag auf Sozialhilfe einreichen, erhalten eine Liste mit Unterlagen, welche sie zur Abklärung der Subsidiarität einzureichen haben. Unabdingbare Unterlagen sind unter anderem: detaillierte Kontoauszüge, Mietvertrag, Krankenkassenpolice, Nachweise aller vorhandenen Einnahmen (z.B. IV-Verfügung) und Vermögenswerte sowie die aktuellste Steuererklärung. Anhand einer sorgfältigen Prüfung der Unterlagen sowie eines Assessment-Gesprächs wird eine Situationsanalyse erstellt.

Gleichzeitig erhalten die arbeitsfähigen KlientInnen zeitnah einen Termin bei der Fachstelle Arbeitsintegration. So werden sie sofort wieder mit dem Thema Arbeit konfrontiert. Der Sozialarbeitende wie auch die Fachberatenden Arbeit erkennen Unregelmässigkeiten sehr schnell und können entsprechend handeln. Zeigt sich in irgendeiner Form ein Missbrauch, wird alles unternommen, um diesen nachzuweisen. Gelingt der Nachweis, resultieren entsprechende Folgen wie Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe. Als Ansprechperson für alle rechtlichen Belange steht den Sozialarbeitenden der Rechtsdienst zur Seite.

### Jährliche Überprüfung des Anspruchs durch die Sozialberatung

Sozialhilfebezüger haben ihren Anspruch auf Sozialhilfe jährlich neu zu belegen. Dafür sind Unterlagen wie Kontoauszüge, KVG-Policen, Lohnausweise, etc. einzureichen. Der IK-Auszug (individueller Auszug AHV-Konto) wird ebenfalls jährlich überprüft. Ordentliche Arbeitsverhältnisse sind nach der Abrechnung der Sozialabgaben auf dem IK-Auszug verzeichnet. Personen, welche einen Teil ihres Einkommens mit Erwerbstätigkeit decken, haben monatlich die Lohnabrechnung bzw. ihren Kontoauszug einzureichen.

### Überprüfung durch den Rechtsdienst / Controlling

Der Rechtsdienst und das Controlling führen bei allen Neuanmeldungen und bei konkretem Verdacht bei laufenden Fällen Hausbesuche durch, welche vor allem die Angaben zur Wohnsituation überprüfen sollen. Zudem werden pro Jahr ca. 120 Sozialhilfedossiers umfassend revidiert. Die Revisionen decken z.B. fehlende Auflagen oder unterlassene Sanktionierung auf.

### Zusammenarbeit mit dem Sozialinspektorat der Stadt Zürich

Besteht ein erhärteter Verdacht, dass ein Bezüger arbeitet, ohne dies zu deklarieren und kann dieser Tatbestand nicht nachgewiesen werden, wird ein Überwachungsauftrag an das Sozialinspektorat Zürich erteilt. Bestätigt sich der Verdacht, kommt es in der Folge zur Strafanzeige und Rückforderungsverfügung oder gar Einstellung der Sozialhilfe.

## *Zu Frage 3*

Grundsätzlich müssen Anordnungen zu Arbeitsleistungen als sogenannte Auflagen und Weisungen in Verfügungsform mit ordentlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Bezü-

Sitzung vom 27. Juni 2016/27. Juni 2016

ger können sich mit einer Einsprache bzw. Rekurs an die nächsthöhere Instanz gegen Auflagen zur Wehr setzen. Das Rechtsmittel hat in der Regel aufschiebende Wirkung. Aus diesem Grund ist ein sehr kurzfristig angeordneter Arbeitseinsatz oft nicht möglich, da er mit dem kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht nicht zu vereinbaren ist. Bereits heute existieren aber diverse Möglichkeiten, Bezüger zu einer zeitnahen Gegenleistung in Form von Arbeit zu verpflichten:

- Die Sozialfirma DOCK AG bietet Arbeitsplätze für niedrigqualifizierte Personen in einem industriellen Umfeld an. Durch die "DOCK Schnellzuweisung" können Antragsteller vom Intake innerhalb weniger Tage zu einem 100 %-Einsatz im DOCK verpflichtet werden
- TRAVO (niederschwellige Einsätze im zweiten Arbeitsmarkt) bietet bereits heute Arbeitseinsätze in städtischen Abteilungen, wie z.B. im AGZ, im Schwimmbad, im Werkhof, etc. Da es sich hierbei um Arbeitsversuche handelt, welche aufzeigen sollen, ob sich eine Person überhaupt für den ersten Arbeitsmarkt eignet, erhalten die TeilnehmerInnen keinen Lohn, sondern eine Integrationszulage, deren Höhe von der Anzahl geleisteter Stunden abhängt.
- Bezüger, welche bezüglich Arbeitsmarkttauglichkeit nicht einschätzbar sind, können innerhalb kurzer Zeit zu einem einmonatigen Einsatz im Projekt "Basisbeschäftigung" der Stadt Zürich verpflichtet werden. Dort werden ihre Fähigkeiten und Potentiale abgeklärt und die weiteren Schritte zur Arbeitsintegration vorbereitet.

Ein Programm, welches Sozialhilfebezügern bzw. Antragstellern zeitnah reale Arbeitsplätze innerhalb der Stadtverwaltung gegen gängige Besoldung anbieten könnte, wäre als Ergänzung des heutigen Angebotes denkbar. Die Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass Personen, die heimlich arbeiten, so schnell aufgedeckt würden. Das Programm könnte darüber hinaus Antragsteller davon abhalten, an ihrem Sozialhilfeantrag festzuhalten. Einigen Antragstellern bliebe zudem durch das Stellenangebot die Abhängigkeit von der Sozialhilfe erspart bzw. durch einen befristeten Einsatz gelangten sie zu einem Arbeitszeugnis, welches ihnen bei der weiteren Integration von Nutzen wäre.

Ein solches Programm zu entwickeln, bedarf jedoch der abteilungsübergreifenden Kooperation, eines ausgereiften Konzeptes und der Bereitstellung entsprechender Finanz- und Personalressourcen. Es sind zudem diverse arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu beachten. Voraussetzung ist im Übrigen, dass innerhalb der Stadtverwaltung geeignete, reale Stellen zur Verfügung gestellt werden. Der Stadtrat wird die Machbarkeit sowie Kosten und Nutzen eines entsprechenden Programmes näher prüfen.

#### *Zu Frage 4*

Ob bei einer Erweiterung der bereits heute bestehenden Angebote Sparpotential vorhanden ist bzw. wie hoch die Einsparungen sein könnten, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzen. Die Zahl der Neuanmeldungen unterliegt teils erheblichen Schwankungen, zudem ist auch die Kooperationsbereitschaft der Antragsteller mitentscheidend: Renitentes Verhalten führt zu Sanktionierungen und entsprechenden Kosteneinsparungen, ist aber schwer voraussehbar und somit nicht bezifferbar. Die durch eine Angebotserweiterung entstehenden Folgekosten (Infrastruktur-, Personalaufwand etc.) zulasten der Stadtkasse sind ebenfalls zu berücksichtigen, müssen aber abteilungsübergreifend geprüft werden.

Erfahrungsgemäss wird auch nur ein Teil der Antragsteller auf Sozialhilfe die Kriterien für die Aufnahme in ein entsprechendes Projekt erfüllen. Eine weitere Gruppe von Antragstellenden wird die Teilnahme absagen, sich anderweitig organisieren oder aber während des Einsatzes eine Stelle finden, während der Rest schliesslich gänzlich in der Sozialhilfe verbleiben wird.

Im vergangenen Jahr verzeichnete das Intake der Sozialabteilung 366 Neu- und Wiederaufnahmen. Geht man davon aus, dass eine Einzelperson in der Sozialhilfe monatliche Leistungen von rund Fr. 2'500.00 bezieht (Fr. 986.00 Grundbedarf; Fr. 1'100.00 Normmiete; zzgl. Krankenkassenprämie und situationsbedingte Leistungen), ergibt sich ein entsprechend hoher Aufwandsposten, der bereits heute fortlaufend auf Sparpotential überprüft wird. Mit Sicherheit lohnt es sich, diese Bemühungen fortzuführen.

Sitzung vom 27. Juni 2016 27. Juni 2016

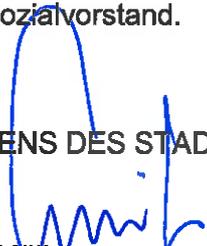
## Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Oliver Barthe (FDP) betreffend Sozialhilfebezüge in Dietikon wird im Sinne der Erwägung beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderats;
- ✓ - Sekretariat Gemeinderat;
- Sozialabteilung;
- Sozialvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

  
Otto Müller  
Stadtpräsident

  
Uwe Krzesinski  
Stadtschreiberin-Stv.

versandt am: 29. Juni 2016